

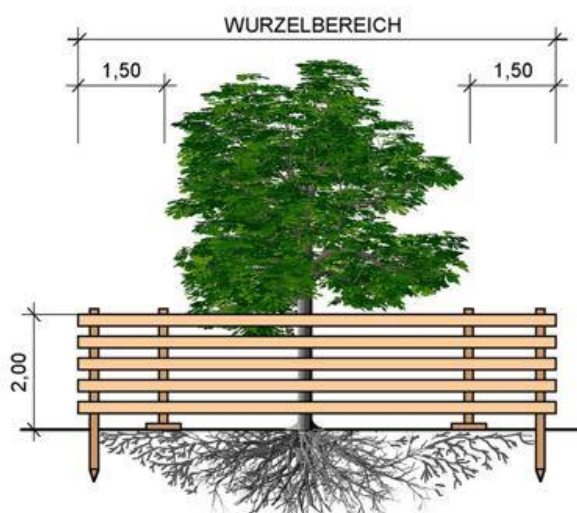
BAUMSCHUTZ AN BAUSTELLEN

BEI WEGE - /STRASSENBAU, BREITBAND AUSBAU UND ANDEREN BAUVORHABEN

(Stand November 2024)

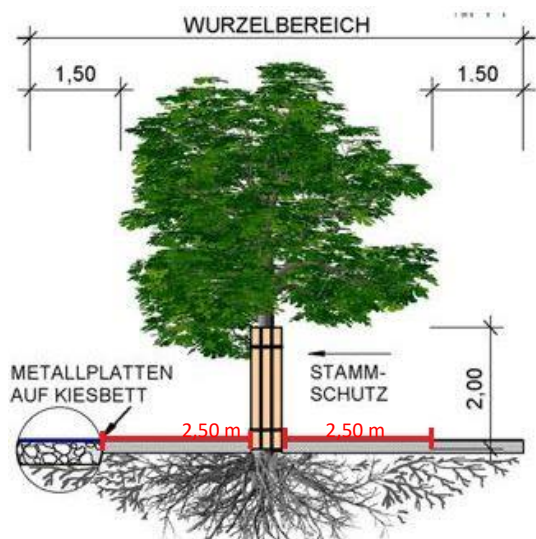
Dieses Merkblatt beinhaltet wesentliche Aspekte, die zu beachten sind, um einen nachhaltigen Erhalt von Bäumen im Zuge von Baumaßnahmen aller Art sicherzustellen und naturschutzrechtliche Eingriffe an Bäumen zu minimieren (§ 14 und 15 BNatSchG).

Grundsätzlich gilt: Als **Schutzbereich** gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Bei Säulenformen und bei schmalkronig gewachsenen Bäumen im engen Bestand umfasst er die Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.



1.) Wurzelchutz durch Zaun

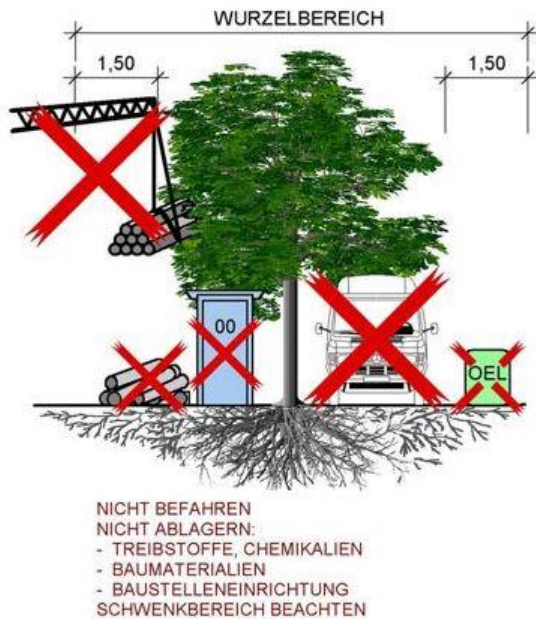
Vor Baubeginn sind ortsfeste Schutzzäune um den Schutzbereich anzubringen. Der Kronenschirm der Bäume (Traufe) entspricht dabei der Mindest-Wurzelfläche im Boden. In begründeten Fällen können nach Absprache Abweichungen (verringertes Radius, Anbringen von Baumschutzmanschette) ausreichend sein.



2.) Wurzelchutz durch Lastverteilung

Kann kein ortsfester Schutzzaun aufgestellt werden und ist eine Befahrung/ Ablagerung unvermeidbar, ist der Wurzelbereich durch eine Baupiste aus Schutzflies, Kiesel (mind. 0,2 m) und Stahlplatte (Druckminderungsplatte / Vegetationsschutzplatte) zu schützen.

Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 m Radius muss dabei frei bleiben, damit der Boden weiterhin Wasser aufnehmen kann.



3.) Vermeidung von Befahren und Ablagerungen

Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren, Abstellen von Maschinen, Containern oder Materialablagerungen stattfinden.

Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten.

Kräne sind so zu stellen, dass Baumkronen und Äste nicht beschädigt werden. Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden oder fachgerecht eingekürzt werden.



4.) Bodenabtrag und Aufschüttung vermeiden

Bodenauftrag und -abtrag sind im gesamten Wurzelbereich zu unterlassen. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden, um die Wurzelatmung zu gewährleisten. Ist Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z.B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Eine Leitungsverlegung im Wurzelbereich soll vermieden werden. Ist sie unumgänglich, muss die Leitungsverlegung fachgerecht durch Unterfahren (ggf. Horizontalspülbohrung) erfolgen.

5.) Vorgehen bei Leitungsbaufverfahren

Bei grabenlosen Leitungsbaufverfahren (geschlossene Bauweise) ist auf hinreichende Tiefe (mind. 1,50 m Überdeckung) sowie hinreichenden horizontalen Abstand der Trasse zum Wurzelzentrum (mind. 1,50 m) zu achten. Die Kopflöcher sind mind. 2 m entfernt vom Schutzbereich von Gehölzen anzulegen.

Leitungsbaufverfahren in offener Bauweise sind grundsätzlich außerhalb des Schutzbereichs durchzuführen. Sollte das in Ausnahmefällen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, sind die Leitungsgräben im Wurzelbereich durch Absaugen oder Handarbeit herzustellen, um das Wurzelwerk zu schonen. Wurzeln von > 2 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden.

Ein Wurzelvorhang sollte nur angewendet werden, wenn keine anderen Maßnahmen zur Schadensminimierung umsetzbar sind. Die Behandlung der Wurzeln (Schnitt, Wundbehandlung) und weitere baumpflegerische Maßnahmen sind durch Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von Fachfirmen der Baumpflege gem. ZTV-Baumpflege durchzuführen.

6.) Arten- / Landschaftsschutz

Ist es nicht möglich, Beschädigungen von Baumkronen und Ästen während einer Baumaßnahme zu verhindern oder soll ein Baum gänzlich entfernt werden, ist zu prüfen, ob sich in oder an den Bäumen Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere (z.B. Vögel/ Fledermäuse) befinden. Ist das der Fall, ist vor dem jeweiligen Eingriff eine artenschutzrechtliche Prüfung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Prüfung ist fotografisch und textlich zu dokumentieren.

Weiterhin ist abzuklären, ob es sich ggf. um ein Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG, einen geschützten Landschaftsbestandteil (z.B. Alleebaum) nach § 29 BNatSchG oder den Teilbereich eines Biotops nach § 30 BNatSchG handelt.

Für weiterführende Informationen sind folgende Regelwerke und Richtlinien zu beachten:

DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
Merkblatt DWA-M 162 bzw. DVGW GW 125	Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
ZTV – Bäume	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung
Kommunale Baumschutzsatzungen	Falls vorhanden

Quelle Grafiken:

- Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen, Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sg. 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2009.